

Bei Fahrten für Tourpreis hat der Kutscher den kürzesten und bequemsten Weg zu wählen.

6. Nach Zeit ist der Fahrpreis zu berechnen, wenn der Fahrgast einen andern, als den geraden Weg, oder wenn er langsam zu fahren befiehlt.

7. Zeitfahrten sind nur im innern und äußern Bezirk zulässig, dagegen nach dem Landbezirk verboten. Zeitfahrten außerhalb des Tagesdienstes sind auf mindestens 1 Stunde zu honoriren.

8. Ueber die Grenzen des Landbezirks hinaus darf nicht gefahren werden, auch ist der Kutscher überhaupt nicht zur Annahme einer Fuhre in den Landbezirk verpflichtet (s. Nr. 136).

9. Bei Tourfahrten gelten für die Rückfahrten dieselben Sätze, wie für die Hinfahrten.

10. Ein Kind unter 12 Jahren in Gesellschaft Erwachsener zahlt kein Fahrgeld, 2 Kinder zahlen für 1 Person. Kinder ohne Begleitung Erwachsener zahlen je 1 und 2 für 1 Person, 3 und 4 für 2 Personen und 5 und 6 für 3 Personen.

11. Kleineres Reisegepäck (Kutschachteln, Schirme, Reisetaschen, Handkoffer und dergl.) werden ohne Vergütung befördert. Für größeres Reisegepäck ist 2 1/2 Ngr. pro Stück zu zahlen.

12. Der Kutscher ist berechtigt, vom Fahrgast sofort beim Einsteigen das tarifmäßige Fahrgeld zu verlangen.

13. Fahrmarken, deren Annahme der Fahrgast verweigert oder die er unverletzt wegwirft, hat der Kutscher sofort zu vernichten.

14. Es ist dem Kutscher verboten, Trinkgelder zu beanspruchen.

15. Die Bezahlung von Chaussee-, Brücken- und Wegegeld liegt dem Fahrgaste ob.

16. Mehr als 4 erwachsene Personen ist der Kutscher in die Droschke zu nehmen nicht verpflichtet.

17. Kommt eine bestellte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so kann der Kutscher bei einem Aufenthalt bis zu 20 Minuten 4 Ngr. und bei längerem Aufenthalt für jede weitere, auch nur angefangene 5 Minuten 1 Ngr. beanspruchen.

18. Wird die Fahrt durch Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person oder am Geschirr sich ereignenden Zufall unterbrochen, so ist das bezahlte Fahrgeld dem Fahrgast zurückzuerstatten.

136. Mit Rücksicht auf die dermalige Zahl der Droschken ist es den Droschkenconcessionären an den Tagen, wo sie keinen Bahndienst haben, versuchsweise freigestellt worden, auch über den Landbezirk hinaus Passagiere fahren zu dürfen. Eine Verpflichtung zur Annahme derartiger weiterer Fuhren liegt für den Droschkenführer selbstverständlich nicht vor. Auch bleibt die Bestimmung des Fahrgeldes in solchen Fällen lediglich dem freien Uebereinkommen zwischen dem Droschkenführer und dem Fahrgaste überlassen. Bef. vom 18. Januar 1867.

137. Bezüglich des Bahnhofsdienstes haben Droschkenkutscher und Dienstmannschaften Folgendes zu beobachten: 1. Die Droschkenkutscher dürfen ihr Geschirr auf keinen Fall verlassen und insbesondere auch das Administrationsgebäude nicht betreten. 2. Die Dienstmänner dür-

fen das Administrationsgebäude und den Perron nur betreten, wenn sie ein bestimmter Auftrag dahin führt. 3. Die Dienstmänner haben sich vor Ankunft eines Zuges nach Anweisung des Polizeibeamten reihenweise aufzustellen und etwaige Aufträge zu erwarten. Aus der Reihe herauszutreten und Aufträge zu suchen, ist streng untersagt. 4. Die Droschkenkutscher dürfen ebenfalls Niemandem ihre Dienste anbieten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünf Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet. Bef. v. 24. Febr. 1866.

138. Die Droschkenkutscher kommen häufig ihrer Verpflichtung, den Fahrgästen über den Betrag des Fahrgeldes Marken zu verabreichen, nicht nach. Es geht dadurch die Controle der Droschkenbesitzer über ihre Geschirrführer verloren, welche im Interesse des Droschkeninstituts nicht ohne Bedeutung ist. Der Rath hat daher diejenigen gebeten, welche sich der Droschken bedienen, von den betreffenden Kutschern jedesmal auch die Fahrmarken zu verlangen. Bef. vom 30. October 1869.

139. Regulativ, das Dienstmannwesen der Stadt Chemnitz betreffend,

vom 18. August 1868.

§. 1. Die Errichtung neuer, sowie die Fortführung bereits bestehender Dienstmanninstitute, wenn solche zu Führung besonderer Namen und Abzeichen, sowie zum Tragen besonderer Kleidung das Recht erwerben wollen, ist fortan in der Stadt Chemnitz nur nach erlangter Autorisation Seiten des Stadtraths gestattet.

§. 2. Diejenigen Personen, welche, ohne einem der autorisirten Institute anzugehören, das Dienstmanngewerbe ausüben, sind zur Führung besonderer Namen und Abzeichen, sowie zum Tragen besonderer Kleidung nicht berechtigt, sie haben aber den in §. 16 sub b—h dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften bei Vermeidung der in §. 19 angedrohten Strafen auf das Genaueste ebenfalls zu entsprechen.

§. 3. Das Gesuch um Autorisation eines Dienstmanninstituts ist bei dem Stadtrath unter Beifügung von zwei Exemplaren des Statutenentwurfs schriftlich oder mündlich anzubringen. Derselbe Statut genehmigt worden ist, wird dasselbe mit obrigkeitlicher Bestätigungsbemerkung versehen dem Institutsinhaber ansgehändigt, und es ist der Letztere verpflichtet, Abschriften oder Abdrücke des Statuts in den Geschäftslocalen des Instituts zu Bederemanns Einsicht auszuhängen.

§. 4. Der Inhaber oder Vorsteher des Instituts ist von dem Stadtrathe mittelst Handschlags an Eidesstatt auf genaue Befolgung der Vorschriften des Statuts und dieses Regulativs zu verpflichten.

§. 5. Erst nachdem dies geschehen, auch hierüber auf Kosten des Institutsinhabers in dem Antrittsblatt des Stadtraths eine obrigkeitliche Bekanntmachung erlassen worden ist, darf das Institut seine Thätigkeit beginnen und öffentlich ankündigen.

§. 6. Bei Prüfung und Genehmigung von Statuten der in §. 1 gedachten Institute, sowie bei